

objektiviert. Entsprechend der Erkenntnis des historischen Materialismus, tritt das Individuum durch jede seiner Handlungen in enge Wechselbeziehung zur Gesellschaft, sind auch individuelle Handlungen gesellschaftlich determiniert und rufen gesellschaftliche Wirkungen hervor. Diese Handlungen und ihre Umstände müssen aus den einzelnen Ergebnissen, die sie hinterlassen haben, rekonstruiert werden, ehe mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, daß eine strafbare Handlung vorliegt, wer sie schuldhaft begangen hat und welche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sie nach sich ziehen soll.

Dazu ist es zunächst erforderlich, in der Beweisführung die verschiedensten Ergebnisse der zurückliegenden Handlungen und Prozesse festzustellen, zu sichern und daraus logische Schlußfolgerungen über die strafrechtlich relevanten Elemente der Handlung und ihrer Umstände abzuleiten.

Strafprozeßordnung und Strafgesetz legen Ziel, Umfang und Methoden dazu genau fest. Es gilt deshalb, ständig von der StPO und den Tatbeständen des Strafgesetzes auszugehen und sich im strafprozessualen Erkenntnisprozeß auf die im Gesetz bezeichneten Erkenntnisobjekte zu konzentrieren, um die Effektivität des Strafverfahrens zu erhöhen.

Aus dem Dargelegten ergibt sich bereits, daß sich die Beweisführung im Strafverfahren nicht auf die Sammlung von aus Beweismitteln hervorgehenden Informationen über das Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten beschränkt. Erst im ständigen Vergleich der bewiesenen Erkenntnisse mit dem Gesetz und geleitet durch den gesetzlichen Tatbestand, dessen Anwendung erwogen wird, können die gesellschaftlich wesentlichen Zusammenhänge und Beziehungen für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gefunden werden.

Deshalb stellt M. A. Tschelzow für die Tätigkeit des Strafjuristen fest, daß „in diesem Sinne die Gerichtstätigkeit zur Feststellung der Wahrheit große Ähnlichkeit mit der Arbeit des Historikers hat, welcher auch nicht nur Fakten sammelt, sondern in ihrer richtigen Würdigung erst ihre richtige Verallgemeinerung findet“².

Die gedankliche Rekonstruktion von Handlungen und Umständen, unter denen sie stattfanden — der reproduktive Erkenntnisprozeß — ist damit wesentliche Grundlage des Strafverfahrens in allen Verfahrensabschnitten.

Die strafprozessualen Normen sind die methodische Grundlage, um diesen Prozeß gesellschaftlich zu leiten. Dabei kommt es im Strafverfahren — wie in allen Bereichen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft — vor allem darauf an, daß nicht irgendwelche, sondern *wahre* Erkenntnisse über die *für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wesentlichen Elemente der Handlung* und über die entsprechenden *Umstände*, unter denen die Handlung stattfand, gewonnen werden.

2 Der Strafprozeß, Red. M. A. Tschelzow, Moskau 1969, S. 89 (russ.).